Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2636**
16. Wahlperiode 20. 09. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1851, 16/2226, 16/2548 Nr. 1.5 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, mit der die Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems geändert werden, bedarf der Umsetzung in deutsches Recht.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie durch Schaffung von Regelungen hinsichtlich der Einrichtung und der Anerkennung benannter Stellen, hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes für die Führung des Fahrzeugeinstellungsregisters, hinsichtlich einer Ausweitung der Anordnungsbefugnis der Eisenbahnaufsichtsbehörden auf Bevollmächtigte von Herstellern von Interoperabilitätskomponenten und hinsichtlich einer Erweiterung der Einführung von Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) ohne Beteiligung des Bundesrates auch auf den Hochgeschwindigkeitsbereich durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/1851, 16/2226 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/1851, 16/2226 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der innere Rahmentext wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Abs. 1d wird durch folgende Absätze ersetzt:“.

   b) Absatz 1d wird wie folgt gefasst:

   „(1d) Dem Bund obliegt unbeschadet des § 25b die Wahrnehmung der Aufgaben der benannten Stelle, soweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit dem

   1. konventionellen Eisenbahnsystem und
   2. transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem

   einzurichten ist. Hierzu wird bei der für die Eisenbahnaufsicht nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Bundesbehörde eine benannte Stelle eingerichtet.“

   c) Der bisherige Absatz 1e wird gestrichen.

   d) Der bisherige Absatz 1f wird neuer Absatz 1e.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. § 5a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Eisenbahnaufsichtsbehörden können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber

   1. Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Haltern von Eisenbahnfahrzeugen oder
   2. Herstellern, einschließlich deren Bevollmächtigten, und Inverkehrbringern von Infrastruktur, Eisenbahnfahrzeugen oder Teilen derselben

   die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 genannten Vorschriften erforderlich sind.“‘

3. Nummer 3 (§ 25b) wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Wahrnehmung der Aufgaben einer benannten Stelle, soweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit dem transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems vorgesehen ist, Privaten übertragen.“

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er“ durch die Wörter „Die Übertragung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass der Private“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
   a) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
      In § 26 Abs. 1 Nr. 1b werden das Wort „Anerkennung“ durch die Wörter „Übertragung der Aufgaben“ ersetzt und die Wörter „und deren Überwachung“ gestrichen.
   b) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:
      In § 26 Abs. 1 Nr. 9 werden nach dem Wort „Eisenbahn-Bundesamtes“ die Wörter „ , der benannten Stellen“ eingefügt.

Berlin, den 20. September 2006

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Winfried Hermann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Winfried Hermann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/1851, 16/2226** in seiner 40. Sitzung am 22. Juni 2006 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in deutsches Recht. Er beinhaltet Regelungen hinsichtlich der Einrichtung und der Anerkennung benannter Stellen, hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes für die Führung des Fahrzeugeinstellungsregisters, hinsichtlich einer Ausweitung der Anordnungsbefugnis der Eisenbahnaufsichtsbehörden auf Bevollmächtigte von Herstellern von Interoperabilitätskomponenten und hinsichtlich einer Erweiterung der Einführung von Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) ohne Beteiligung des Bundesrates auch auf den Hochgeschwindigkeitsbereich.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1851 in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/1851, 16/2226 in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 und in seiner 20. Sitzung am 20. September 2006 beraten.

Zu der 20. Sitzung am 20. September 2006 haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)421) dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie der Begründung in Abschnitt V ergibt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(15)421 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/1851, 16/2226 nahm er in der geänderten Fassung ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. an.

V. Begründung

Zu Nummer 1 (§ 5)

a) Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des Absatzes 1e (Buchstabe c).

b) Redaktionelle Berichtigung der textlichen Darstellung.

c) Die Streichung des Absatzes 1e ist im Zusammenhang mit der Neufassung des § 25b zu sehen, da diese Regelung nunmehr entbehrlich ist. Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Absatz 1d, wonach dem Bund die Wahrnehmung der Aufgaben der benannten Stelle obliegt, soweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit dem konventionellen Eisenbahnsystem und dem transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem eingerichtet wird.

d) Redaktionelle Folge aus der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Die Regelung des § 5a Abs. 2 Nr. 3 ist aufgrund des Status der benannten Stellen als Beliehene nach erfolgter Aufgabenübertragung gemäß § 25b entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 25b)

Die Neuregelung erfolgt der Klarstellung halber.

Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Aufgaben einer benannten Stelle im Bereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems auf Private übertragen. Mit der Aufgabenübertragung wird der Private beliehen und somit als benannte Stelle anerkannt.

Hierzu muss der private Antragsteller nachweisen, dass er die Kriterien nach Anhang VII der Richtlinie 96/48/EG erfüllt und somit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bietet. Die Stelle muss beispielsweise über die personellen und materiellen Voraussetzungen für die angestrebte Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Zu Nummer 4 (§ 26)

a) Redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, „Anerkennung“ wird durch „Übertragung von Aufgaben“ ersetzt.

b) Dient der Klarstellung, dass auch die nach § 25b beliehenen benannten Stellen Gebühren nach der Bundeseisenbahngebührenverordnung erheben dürfen.

Berlin, den 20. September 2006

Winfried Hermann
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333